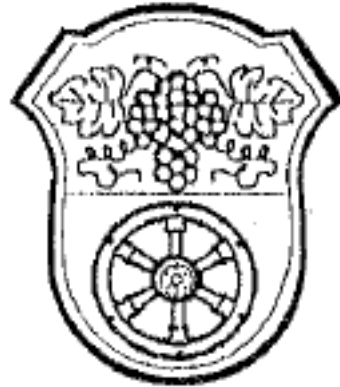
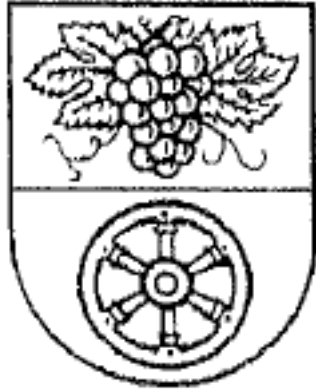


Wappensatzung der Stadt Radebeul

§ 1

Unter den Schutz dieser Wappensatzung fallen nachfolgend aufgeführte Wappen:



§ 2

- (1) Das Wappen der Stadt Radebeul führen die Stadtverwaltung Radebeul und alle zu ihr gehörenden nachgeordneten Einrichtungen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in Einzelfällen über die Führung des Stadtwappens.

§ 3

Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

§ 4

- (1) Es steht jedermann frei, das Wappen zu heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.
- (2) Jede andere Verwendung, insbesondere kommerzieller Art, bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung		01.05.1993	Amtsblatt 02/94, S. 7